

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Praxisaufstieg,
Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der
Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung

Vom 12. April 2023

Auf Grund des § 29 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Finanzen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses:

Artikel 1

§ 7 Absatz 1 der Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung vom 31. Juli 2015 (GVBl. S. 320), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dabei sind die Beamtinnen und Beamten insgesamt mindestens 14 Monate in den für die Festsetzung und Erhebung von Ertragsteuern zuständigen Stellen sowie der Außenprüfung einzusetzen, wobei auf jeden der beiden Bereiche mindestens zwei Monate entfallen müssen.“
2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Außerdem sind sie für mindestens einen Monat in einer weiteren Stelle des Finanzamtes einzusetzen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. April 2023

Senatsverwaltung für Finanzen
Daniel W e s e n e r